II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (1)

(91/C 284/05)

KOM(91) 364 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 9. Oktober 1991)

(1) ABl. Nr. C 119 vom 4. 5. 1991, S. 6.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG (Ist in dieser Spalte kein Text enthalten, so bleibt der ursprüngliche Vorschlag unverändert)
DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
Seit 1976 besteht eine finanzielle und technische Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ALA-Entwicklungsländer); hinzu kam in jüngerer Zeit eine wirtschaftliche Zusammenarbeit. Diese Formen der Zusammenarbeit sind Teil einer umfassenden Politik zugunsten aller Entwicklungsländer, mit der auch die Expansion des Handels dieser Länder durch deren Einbeziehung in das multilaterale Handelssystem sowie durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen und durch gezielte Maßnahmen, wie das System allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft, angestrebt wird.	
Die gegenwärtige politische Entwicklung in Europa und das wachsende Gewicht der Gemeinschaft in der Welt rechtfertigen die Fortsetzung der Wirtschaftskooperation im beiderseitigen Interesse und der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft zugunsten der ALA-Entwicklungsländer, die Einbeziehung anderer Länder oder Bereiche in diese Hilfe, die Bereitstellung größerer Mittel sowie das Bemühen um eine stärkere Anpassung an die nationalen und lokalen Erfordernisse einer jeden Region.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Der Europäische Rat hat verschiedentlich den politischen Willen der Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht, im Zuge verstärkter, koordinierter und vielfältiger Bemühungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit den Weltregionen zu intensivieren, in denen der Entwicklungsstand nach wie vor unzureichend ist.	
Nach gründlicher Erörterung dieser Problematik auf mehreren Tagungen hat das Europäische Parlament den Wunsch nach einer solchen Intensivierung sowie nach einer Überprüfung der bestehenden Rechtsgrundlagen im Hinblick auf mehr Effizienz und Transparenz geäußert.	Nach gründlicher Erörterung dieser Problematik auf mehreren Tagungen hat das Europäische Parlament den Wunsch nach einer solchen Intensivierung sowie nach einer Überprüfung der bestehenden Rechtsgrundlagen im Hinblick auf mehr Effizienz und Transparenz geäußert und die Einführung einer echten Kooperationsstrategie auf der Grundlage mehrjähriger Programme, die den spezifischen Bedürfnissen dieser beiden Weltregionen entsprechen, gefordert, wobei ein Maßnahmenraster vorzusehen ist, das auf die unterschiedlichen Situationen der Ländergruppen dieser Kontinente zugeschnitten und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet ist.
	Die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über die Koordinierung zwischen der Planung der Projekte und ihren finanziellen Auswirkungen sowie über die Transparenz im Hinblick auf die Ko-Finanzierung mit den Mitgliedstaaten oder anderen Gebern ist zu gewährleisten.
Der Rat hat Schlußfolgerungen angenommen, in denen die von der Kommission vorgeschlagenen langfristigen Leitlinien für die Zusammenarbeit befürwortet werden, und zwar sowohl was die zu berücksichtigenden Prioritäten und Bereiche als auch was die Notwendigkeit anbelangt, die hierfür einzusetzenden Mittel zu erhöhen und die mittelfristige richtungweisende Programmierung dieser Mittel zu ermöglichen.	
Der Rat und das Europäische Parlament haben die traditionellen Aktionsbereiche zwar bestätigt, jedoch gleichzeitig neue Prioritäten aufgezeigt, insbesondere den Umweltschutz, die menschliche Dimension der Entwicklung und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse der Gemeinschaft und der Partnerländer.	
Die Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe sowie der Wirtschaftskooperation mit den ALA-Entwicklungsländern ist zu regeln.	
Die Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer [1] ist daher aufzuheben.	

[1] ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1981, S. 8.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Im Vertrag sind — außer in Artikel 235 EWG-Vertrag — die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —	
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:	
Artikel 1	*Artikel 1*
Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas, die nicht zu den Unterzeichnern des Abkommens von Lome oder zu den begünstigten Ländern der Kooperationspolitik der Gemeinschaft gegenüber dem Mittelmeerraum gehören, nachstehend „ALA-Entwicklungsländer" genannt, wird fortgesetzt und erweitert. Diese Zusammenarbeit umfaßt die finanzielle und technische Entwicklungshilfe sowie die Wirtschaftskooperation. Dabei mißt die Gemeinschaft dem Schutz der Menschenrechte, der Förderung des freien Handels und dessen kultureller Komponente sowie dem Umweltschutz im Rahmen eines im beiderseitigen Interesse geführten immer intensiveren Dialogs über politische, wirtschaftliche und soziale Fragen grundlegende Bedeutung bei.	Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas, die nicht zu den Unterzeichnern des Abkommens von Lome oder zu den begünstigten Ländern der Kooperationspolitik der Gemeinschaft gegenüber dem Mittelmeerraum gehören, nachstehend „ALA-Entwicklungsländer" genannt, wird fortgesetzt und erweitert. Diese Zusammenarbeit umfaßt die finanzielle und technische Entwicklungshilfe sowie die Wirtschaftskooperation. Dabei mißt die Gemeinschaft der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, auch in kultureller und ethnischer Hinsicht, der Unterstützung der demokratischen Prozesse — insbesondere was die Gleichstellung der Frau anbelangt —, der Förderung des freien Handels und dessen kultureller Komponente sowie dem Umweltschutz im Rahmen eines im beiderseitigen Interesse geführten immer intensiveren Dialogs über politische, wirtschaftliche und soziale Fragen im Hinblick auf die Förderung einer beiderseitigen und stetigen Entwicklung grundlegende Bedeutung bei. Dieser Dialog vollzieht sich insbesondere im Rahmen gemischter Ausschüsse, denen auch die Nichtregierungsorganisationen der beiden Parteien angeschlossen sind.
	Jedoch wird im Falle der Aktivitäten, die unmittelbar den Bevölkerungsgruppen zugute kommen, welche unter großen Entwicklungsproblemen zu leiden haben, die Hilfe allein an die Bedingung einer Gewähr dafür geknüpft, daß sie die Gruppen, für die sie bestimmt ist, wirksam und unbehindert erreicht.
Artikel 2	*Artikel 2*
Alle ALA-Entwicklungsländer kommen für die finanzielle und technische Hilfe und die Wirtschaftskooperation in Betracht.	
Empfänger und Partner können neben den Staaten und Regionen dezentralisierte Verwaltungen, öffentliche Einrichtungen, örtliche oder traditionelle Gemeinwesen, private Einrichtungen und Akteure, einschließlich der Genossenschaften, sowie die Nichtregierungsorganisationen sein.	Empfänger und/oder Partner können neben den Staaten und Regionen dezentralisierte Verwaltungen, öffentliche Organisationen, regionale Organisationen, örtliche oder traditionelle Gemeinwesen, spezifische Berufsgruppen, private Einrichtungen und Akteure, private juristische Personen, einschließlich der Genossenschaften, Unternehmen der „Economie Sociale", Vereinigungen und Stiftungen mit genau definierter Zielsetzung sowie die Nichtregierungsorganisationen sein.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Finanzielle und technische Hilfe	**Finanzielle und technische Hilfe**
Artikel 3	*Artikel 3*
Hauptziele der finanziellen und technischen Hilfe sind die Verbesserung der Lebensbedingungen der bedürftigsten Bevölkerungsschichten und die Durchführung von Aktionen in Bereichen, in denen inländische Ressourcen nur schwer zu mobilisieren sind, die jedoch für die Entwicklung dieser Länder oder gar für die gesamte Völkergemeinschaft von strategischer Bedeutung sind.	Hauptziele der finanziellen und technischen Hilfe sind die Verbesserung der Lebensbedingungen der bedürftigsten Bevölkerungsschichten, insbesondere der Frauen, durch die Durchführung von Programmen und Projekten in allen Bereichen, in denen die Hilfe der Gemeinschaft einen entscheidenden Beitrag leisten kann; insbesondere können Aktionen in Bereichen durchgeführt werden, in denen inländische wirtschaftliche und menschliche Ressourcen nur schwer zu mobilisieren sind, die jedoch für die Entwicklung dieser Länder oder gar für die gesamte Völkergemeinschaft von strategischer Bedeutung sind.
Vorrangig unterstützt werden die Anstrengungen der ärmsten ALA-Entwicklungsländer.	
Artikel 4	*Artikel 4*
Die finanzielle und technische Hilfe zielt insbesondere auf die Entwicklung des ländlichen Sektors und die Verbesserung der Ernährungssicherheit ab.	Die finanzielle und technische Hilfe kann in ausreichend begründeten Fällen vorrangig zur Unterstützung der Anstrengungen derjenigen ALA-Entwicklungsländer bereitgestellt werden, in denen die ländliche Entwicklung und die Verbesserung der Ernährungssicherheit durch das Fehlen allgemeiner Infrastrukturen behindert werden. In diesem Zusammenhang wird auch den Problemen der Kleinstädte im ländlichen Raum Aufmerksamkeit geschenkt.
	Artikel 4a (neu)
	Die Umwelt und die natürlichen Ressourcen werden eine neue Priorität für die finanzielle und technische Zusammenarbeit darstellen. Ein bestimmter Anteil der für die finanzielle und technische Zusammenarbeit bereitgestellten Gesamtmittel wird für bestimmte Projekte des Umweltschutzes vorgesehen. Dieser Anteil kann im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens erhöht werden und dient der Finanzierung von Programmen und Projekten, die u. a. für folgendes bestimmt sind: — die Sensibilisierung der Öffentlichkeit wie auch die Ausbildung von Führungskräften und Fachleuten und allgemein die Verbesserung der Infrastrukturen in den ALA-Entwicklungsländern, — die Durchführung von Durchführbarkeitsstudien und Pilotvorhaben.
	Artikel 4b (neu)
	Die menschliche Dimension der Entwicklung steht in allen Interventionsbereichen im Vordergrund.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Der Frau wird unter den benachteiligten Gruppen vorrangig Aufmerksamkeit geschenkt, und es werden Programme und Projekte zur Verstärkung ihrer Rolle als Motor der Entwicklung, insbesondere in den ländlichen Produktionsbereichen und den Basisorganisationen entwickelt. Diese Projekte bzw. Programme sollen der verstärkten aktiven Mitwirkung der Frauen auf der Grundlage der Gleichberechtigung nicht nur im Wirtschaftsprozeß, sondern auch im sozialen Geschehen und im Entscheidungsprozeß dienen.
	Die Hilfe kann den verschiedenen indigenen Bevölkerungsgruppen durch Aktionen zur Förderung der Pflege der Kultur und sozialen Struktur zugutekommen.
	Die Hilfe kann den bevölkerungspolitischen Problemen Rechnung tragen, indem finanzielle und personelle Mittel für Aktionen bereitgestellt werden, die mit Unterstützung der betreffenden Bevölkerungsgruppen durchgeführt werden sollen.
	Dies kann auch Aufklärung über Familienplanung, beispielsweise im Rahmen der gesundheitlichen Aufklärung oder im Rahmen von Unterrichtstätigkeiten, umfassen.
	Die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Großstädten kann durch die Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen von Aktionen unterstützt werden, die folgendes beinhalten:
	— den Transfer von technischem Know-how zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der städtischen Infrastruktur im allgemeinen und dem Wohnungsbau, Gesundheitswesen und Verkehrswesen im besonderen,
	— die Durchführung von Projekten, die für den nichtöffentlichen Sektor bestimmt sind.
	Artikel 4c
	(neu)
	Der kulturellen Dimension der Entwicklung muß bei allen Aktivitäten, an denen sich die Gemeinschaft beteiligt, stets Rechnung getragen werden.
	Artikel 4d
	(neu)
	Die strukturelle Dimension der Entwicklung ist eine Priorität, der die finanzielle und techische Zusammenarbeit Rechnung tragen muß, um die bedeutenden finanziellen und technischen Hindernisse und die sozialen Folgen, unter denen viele ALA-Entwicklungsländer infolge einschneidender Strukturanpassungspolitiken zu leiden haben, zu überwinden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Es können bestimmte Aktionen struktureller Art in einem gesamten Sektor, einer Region eines Landes oder einer Ländergruppe durchgeführt werden, mit dem Ziel, eine verträgliche Entwicklung zu fördern. In diesen Fällen kann eine Koordinierung mit den anderen internationalen Finanzinstitutionen und bilateralen Gebern in Erwägung gezogen werden.

Artikel 4e

(neu)

Ein Teil der Hilfe kann ferner für Instandsetzungs- und Wiederaufbauaktionen nach Naturkatastrophen aller Art und zur Verhütung solcher Katastrophen bereitgestellt werden.

Artikel 4f

(neu)

Die finanzielle und technische Hilfe kann den ALA-Entwicklungsländern für die Ausarbeitung von Programmen zur Drogenbekämpfung gewährt werden, die vorbeugende Maßnahmen oder Projekte zur Umstellung von Anbauflächen beinhalten.

Artikel 4g

(neu)

Die regionale Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ist als ein wichtiger Sektor der finanziellen und technischen Hilfe anzusehen, vor allem in folgenden Bereichen:

— Zusammenarbeit im Umweltschutz,

— Entwicklung des intraregionalen Handels,

— Stärkung der regionalen Institutionen,

— Förderung der Integration und Einleitung gemeinsamer Politiken und Aktionen der Entwicklungsländer,

— Kommunikationswesen, vor allem in bezug auf Normen, Netze und Dienstleistungen einschließlich des Telekommunikationssektors,

— entwicklungsbezogene Forschung und Ausbildung,

— Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft,

— kulturelle Zusammenarbeit.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Artikel 4h (neu) Zur Verbesserung der Effizienz in allen Interventionsbereichen, die unter diese Verordnung fallen, wird die Koordinierung mit den bilateralen Hilfen der Mitgliedstaaten und denen der übrigen internationalen Geber, ganz gleich ob es sich um Staaten oder um Finanzinstitutionen handelt, verstärkt.
Artikel 5 Die finanzielle und technische Hilfe kann in genau festgelegten Bereichen und in spezifischen Fällen auf verhältnismäßig fortgeschrittenere Länder in Asien und Lateinamerika ausgedehnt werden, wenn die Maßnahmen der Gemeinschaft durch Naturkatastrophen gerechtfertigt sind oder mit ihrer Hilfe auf regionaler oder internationaler Ebene neue wichtige Maßnahmen oder Politiken in nachstehenden Bereichen eingeleitet werden:	*Artikel 5*
— Drogen,	
— Umweltschutz und natürliche Ressourcen,	
— institutionelle Entwicklung,	
— Pilotversuche zugunsten besonders benachteiligter Bevölkerungsschichten,	
	— Kulturförderung,
	— öffentliche Hygiene,
— regionale Zusammenarbeit.	
Wirtschaftskooperation	**Wirtschaftskooperation**
Artikel 6 Die Wirtschaftskooperation trägt insofern zur Entwicklung der ALA-Entwicklungsländer bei, als sie diesen hilft, die Möglichkeiten, die ihnen die Expansion des Welthandels und der europäische Binnenmarkt eröffnen, zu ihrem größtmöglichen Vorteil zu nutzen, und durch sie die Präsenz europäischer Wirtschaftsträger, europäischer Technologie und europäischen technischen Wissens verstärkt wird.	*Artikel 6* Die Wirtschaftskooperation trägt insofern zu einer verträglichen Entwicklung der ALA-Entwicklungsländer bei, als sie diesen hilft, ihr wirtschaftliches, wissenschaftliches und menschliches Potential und die Möglichkeiten, die ihnen die Expansion des Welthandels und der europäische Binnenmarkt eröffnen, zu ihrem größtmöglichen Vorteil zu nutzen, und durch sie die Präsenz europäischer Wirtschaftsträger, europäischer Technologie und europäischen technischen Wissens verstärkt wird.
Insbesondere sollen die Länder unterstützt werden, die eine Gesamtwirtschafts- und Strukturpolitik der Öffnung für Handel und Investitionen verfolgen und den Technologietransfer namentlich durch den Schutz des geistigen Eigentums begünstigen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 7	*Artikel 7*
Die wirtschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich hauptsächlich auf drei Bereiche:	
1. Verbesserung des wissenschaftlichen und technischen Potentials und allgemeiner des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umfelds durch Ausbildungsaktionen und Know-how-Transfer. Sie richtet sich in erster Linie an Führungskräfte, Entscheidungsträger der Wirtschaft und Ausbilder und umfaßt alle wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Gebiete, insbesondere die Bereiche Energie, gewerbliche und städtische Umweltprobleme und Dienstleistungstechnologie.	
	Es wird der Zusammenschluß von Forschungsinstituten und -zentren beider Seiten gefördert und deren Kapazität zur raschen Aneignung des Wissens und der modernen Technologie sowie zu ihrer Verbreitung im Empfängerland berücksichtigt. Die Programme können sich auch an Beamte des gehobenen Dienstes, Entscheidungsträger des Finanzsektors und Ausbilder richten.
2. Verbesserung der institutionellen Unterstützung, um der Entwicklung förderlichere rechtliche und soziale Rahmenbedingungen zu schaffen.	2. Verbesserung der institutionellen Unterstützung, um der Entwicklung förderlichere rechtliche, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen zu schaffen.
3. Unterstützung der Unternehmen, hauptsächlich durch Ausbildungsaktionen und technische Hilfe, Herstellung von Kontakten zwischen Unternehmen und Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu größeren Märkten, unbeschadet der besonderen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr.	3. Unterstützung der Unternehmen, hauptsächlich durch Aktionen zur Absatzförderung, Ausbildungsaktionen und technische Hilfe, Herstellung von Kontakten zwischen Unternehmen und Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu größeren Märkten, unbeschadet der besonderen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates [EC-IIP].
Die regionale Zusammenarbeit ist als wichtiger Teil der Wirtschaftskooperation anzusehen, insbesondere:	
— die Zusammenarbeit bei der Lösung gewerblicher und städtischer Umweltprobleme,	
— der intraregionale Handel,	— der intraregionale Handel und insbesondere die Förderung der von einigen Ländern entwickelten Bemühungen um Wirtschaftszusammenarbeit,
— regionale Einrichtungen zur wirtschaftlichen Integration,	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— regionale Politiken,	
— das Kommunikationswesen einschließlich des Bereichs Telekommunikation,	
— Forschung und Ausbildung,	
— Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft.	
	— Zusammenarbeit im industriellen Bereich,
	— Zusammenarbeit im Bereich des Kulturaustauschs.
Durchführungsmodalitäten	**Durchführungsmodalitäten**
Artikel 8	*Artikel 8*
Die finanzielle und technische Hilfe und die Wirtschaftskooperation erfolgen in der Regel in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen; die entsprechenden Finanzmittel werden im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Kofinanzierungen mit den Mitgliedstaaten oder sonstigen Gebern werden durch stärkere Koordinierung angestrebt. Der Gemeinschaftscharakter der Hilfe muß indessen so weit wie möglich gewahrt bleiben.	Die finanzielle und technische Hilfe und die Wirtschaftskooperation erfolgen in der Regel in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen; die entsprechenden Finanzmittel werden im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt. Kofinanzierungen mit den Mitgliedstaaten oder sonstigen Gebern, ganz gleich, ob es sich um Staaten oder internationale Finanzorganismen handelt, werden durch stärkere Koordinierung angestrebt. Der Gemeinschaftscharakter der Hilfe muß indessen so weit wie möglich gewahrt bleiben.
	Soweit dies möglich ist und in Anbetracht des Vorliegens mehrjähriger Perspektiven für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den ALA-Entwicklungsländern wird eine mehrjährige Planung nach Zielen, Ländern und gegebenenfalls Regionen vorgenommen.
Artikel 9	
(1) Die finanzielle und technische Hilfe kann für alle Einfuhrausgaben sowie zur Deckung der Kosten verwendet werden, die bei der Durchführung der Projekte und Programme im Inland anfallen.	
Wartungs- und Betriebskosten können vor allem bei Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und bei Ausbildungs- und Forschungsprogrammen, aber auch bei Entwicklungsprojekten und -programmen übernommen werden, hier allerdings nur während der Anlaufzeit und nach einem degressiven Stufenplan.	
(2) Systematisch ist eine finanzielle Beteiligung der Partner (Länder, Zusammenschlüsse, Unternehmen, Einzelne) anzustreben, soweit ihre Möglichkeiten dies gestatten, wobei aber auch die Art der jeweiligen Maßnahme zu berücksichtigen ist. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben sowie der Erwerb von Grundstücken sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgenommen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Die Kosten für kurz- und langfristige Untersuchungen und Gutachten zur Unterstützung der Empfängerländer und der Kommission bei der Erarbeitung allgemeiner Strategien und bei der Wahl und der Ausarbeitung von Maßnahmen sowie die Kosten für Überwachung und Evaluierung werden in der Regel von der Gemeinschaft entweder im Rahmen der Finanzierung von Einzelmaßnahmen oder gesondert übernommen.	
Artikel 10	
Die Beteiligung an den Ausschreibungen, Zuschlägen, Aufträgen und Verträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten zu gleichen Bedingungen offen.	
Im Falle der finanziellen und technischen Hilfe wird diese Beteiligung in der Regel auf den Empfängerstaat ausgedehnt und kann von Fall zu Fall auch auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.	
In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen können für bestimmte Teilaufträge Waren und Dienstleistungen anderen Ursprungs zugelassen werden.	
Artikel 11	
(1) Vorhaben und Programme, deren Kosten zu Lasten der Gemeinschaft 2 Millionen ECU übersteigen, sowie wesentliche Änderungen und gegebenenfalls notwendige Mittelüberschreitungen bei derartigen Maßnahmen, die 20 % des ursprünglichen Betrags übersteigen, werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 beschlossen.	
(2) Nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 werden gegebenenfalls die Rechtsakte erlassen, die erforderlich sind, um folgendes festzulegen:	
— die Koordinierung der Kooperationsmaßnahmen der Gemeinschaft mit den Maßnahmen, die auf bilateraler Grundlage von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,	
— die richtungsweisenden Mehrjahresplanungen für die wichtigsten Partnerländer,	
— die Interventionsbereiche für die Zusammenarbeit nach Gegenstand oder Sektor.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 12	*Artikel 12*
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	(1) Die Kommission übernimmt die Verwaltung der Hilfe und die Freigabe der von der Haushaltsbehörde bewilligten Mittel. Sie wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.	
Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von einem Monat von dieser Mitteilung an.	
Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.	
(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.	
Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.	
Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 13	*Artikel 13*
Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung vor und erläutert die Ergebnisse sowie die im Laufe des Jahres finanzierten Vorhaben und Programme.	Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung vor und erläutert die Ergebnisse der Ausführung des Haushaltsplans hinsichtlich der Verpflichtungen und Zahlungen und erläutert die Ergebnisse sowie die im Laufe des Jahres finanzierten Vorhaben und Programme.
Darüber hinaus werden am Ende eines jeden Fünfjahreszeitraums Gesamtberichte vorgelegt, in denen die Ergebnisse der laufenden Evaluierung erläutert werden.	Darüber hinaus werden am Ende eines jeden Fünfjahreszeitraums dem Rat und dem Parlament Gesamtberichte vorgelegt, in denen die Ergebnisse der laufenden Evaluierung erläutert werden, um nicht nur die Ausführung, sondern auch die Zweckmäßigkeit einer Beibehaltung oder Änderung der Leitlinien für die Hilfe zu beurteilen.
Artikel 14	
Die Verordnung (EWG) Nr. 442/81 wird aufgehoben.	
Bezugnahmen auf die genannte Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.	
Artikel 15	
Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.	
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	